

Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

Aufgrund der §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des **Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82)** hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung des Ehrenamtsbeirates der Stadt Erfurt (**Beschluss zur Drucksache 0254/14**) beschlossen

§ 1

(1) Die Stadt Erfurt bildet einen Ehrenamtsbeirat. Der Ehrenamtsbeirat ist eine unabhängig arbeitende Interessenvertretung der **Dachorganisationen**, Vereine, Organisationen und Einrichtungen der Stadt Erfurt, deren Mitglieder gemeinnützig, ehrenamtlich tätig sind.

(2) Aufgaben des Ehrenamtsbeirates **sind unter Beachtung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung:**

- a **Ansprechpartner für alle Vereine, Verbände, Organisationen bei der Förderung ehrenamtlichen Engagements zu sein**
- b **Beratung zentraler Jahresprojektvorschläge für die Würdigung ehrenamtlichen Engagements**
- c **Vorschläge zur Vergabe der von der Thüringer Ehrenamtsstiftung stammenden Fördermittel**
- d **Unterstützung bei Vorbereitung der jährlichen Ehrenamtsfeier**
- e **Beratung von Berichten über Förderung des ehrenamtlichen Engagements.**

(3) Das Informationsrecht des Ehrenamtsbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden **Drucksachen** des Stadtrates, die ehrenamtliches **Engagement** und Aktivitäten **betreffen, dem Beirat** übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

§ 2

(1) Dem Ehrenamtsbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- a **der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt, in dessen Vertretung der ehrenamtliche Beigeordnete für das Ehrenamt**
- b **ein Vertreter der Stadtverwaltung Erfurt **oder** der Ehrenamtsbeauftragte**
- c **jeweils ein berufener Vertreter oder dessen Vertreter**

- der AG der Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
- des Behindertenbeirates,
- des Seniorenbeirates,
- des Ausländerbeirates,
- des Denkmalbeirates,
- des Naturschutzbeirates,
- des Stadtfeuerwehrverbandes,
- des Gremiums der Kreiselternsprecher,
- des Stadtjugendrings,
- des Stadtsportbundes,
- des Verbandes der Kleingärtner
- des Kulturbeirates.

(2) Scheidet ein Mitglied oder deren Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Neuberufung.

§ 3

(1) Der Vorsitzende, zur konstituierenden Sitzung der Oberbürgermeister, lädt die Mitglieder des Beirates spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein, die notwendigen Beratungsunterlagen sollen beigelegt werden.

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Beiratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(3) Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

§ 4

(1) Der Ehrenamtsbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, vertritt den Ehrenamtsbeirat.

(2) Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates.

§ 5

(1) Die Sitzungen des Ehrenamtsbeirates sind öffentlich. Die Beratungen von Angelegenheiten nach § 1 Absatz 2, Buchstabe c dieser Satzung sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen, erfolgt eine erneute Einladung gemäß § 5. Zur zweiten Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Abgabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Beirates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 6

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Ehrenamtsbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,34 €.

§ 7

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister